



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) und das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 29.05.2019

Aufgrund § 111 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 5 S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) und das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) und das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationales Wirtschaftsrecht“ (15 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.2018 (ABl. 28, Nr. 13, S. 16) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Diese Gebührenordnung für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium aufnehmen sowie für alle Personen, welche Module des weiterbildenden Masterstudiengangs auf Zertifikatsbasis oder einzeln belegen.“

(2) § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilnahme an einzelnen Modulen gemäß § 15 Abs. 4 und § 20a der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (im Folgenden SPO) beträgt das Entgelt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Modul bei einmaliger Zahlung ohne Abschlussprüfung 1.350,00 € oder mit Abschlussprüfung 1.400,00 € (siehe Anlage 2).“

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Studierende und Teilnehmende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 SPO oder § 20a SPO belegen, müssen die Gebühr pro Modul in einem Beitrag (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester bzw. 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester errichten.“
- b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Auf Antrag kann für Studierende oder Teilnehmende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 SPO oder § 20a SPO belegen, eine Ratenzahlung (siehe Anlage 2) vereinbart werden.“
- c. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Wird eine Ratenzahlung für Studierende oder Teilnehmende, die ein einzelnes Modul gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 SPO oder § 20a SPO belegen vereinbart, so wird die erste Rate (siehe Anlage 2) bis zum 01. September bei Modulteilnahme im Wintersemester und bis zum 01. März bei Modulteilnahme im Sommersemester fällig, die Folgeraten monatlich jeweils bis zum 01. des Kalendermonats.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) aufnehmen sowie bei allen Personen, welche Module dieses weiterbildenden Masterstudiengangs auf Zertifikatbasis oder einzeln belegen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 29.05.2019 beschlossen; vom Akademischen Senat am 08.04.2020.

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor